

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

619

vom

21. Februar 1967

wh

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Liestal hat am 12. Dezember 1966 beschlossen, den vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 73 vom 8. Januar 1957 genehmigten generellen Bau- und Strassenlinienplan "Eglisackerstrasse" in Liestal abzuändern.

B. Die öffentliche Auflage des abgeänderten Planes fand vom 27. Dezember 1966 bis 25. Januar 1967 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 25 vom 22. Dezember 1966 und in der Basellandschaftlichen Zeitung Nr. 303 vom 27. Dez. 1966 sowie durch eingeschriebenen Brief an die betroffenen Grundeigentümer vom 20. Dezember 1966 (Postquittung) hinreichend bekanntgegeben. Einsprachen gingen keine ein.

C. Mit Schreiben vom 27. Januar 1967 ersucht der Gemeinderat von Liestal um die regierungsrätliche Genehmigung des abgeänderten Planes. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58 Abs. 1 die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. § 69 Abs. 9 des gleichen Gesetzes erlaubt Aenderungen und Ergänzungen an diesen Plänen, wobei grundsätzlich das gleiche Verfahren wie bei der ersten Aufstellung einzuhalten ist. Die Bau- und Strassenlinienpläne, einschliesslich ihre Ergänzungen und Aenderungen, erwachsen jedoch erst mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft. Nach konstanter regierungsrätlicher Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung sowohl formeller als auch materieller Natur, d.h. der Regierungsrat behält sich neben einer Rechtskontrolle auch eine Ermessenskontrolle vor.

2. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses ergeben:

3. Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung der beschlossenen Aenderung sind erfüllt.

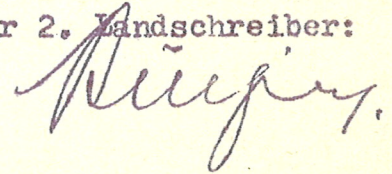
4. In materieller Hinsicht handelt es sich um eine Aenderung der beiden Einmündungspartien in die Seltisbergerstrasse. Verkehrstechnisch gesehen wird dadurch eine Verbesserung erzielt. Ferner wurde eine neue Fusswegverbindung zwischen der Eglisackerstrasse und der Frobουργstrasse in den Plan aufgenommen. Auch diese Ergänzung kann nur begrüsst werden. Einer Genehmigung des Planes steht daher grundsätzlich nichts entgegen. Es ist lediglich zu sagen, dass es nicht richtig ist, die Eglisackerstrasse als Nebenstrasse 1. Klasse zu bezeichnen, denn der Baulinienabstand beträgt nur 14.00 m, während nach den einschlägigen kantonalen Vorschriften mindestens 15.00 m erforderlich sind. Somit handelt es sich nur um das Profil einer Nebenstrasse 2. Klasse. Dieser Fehler ist korrigiert worden.

- ://: 1. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes wird die von der Einwohnergemeindeversammlung von Liestal am 12. Dezember 1966 beschlossene Aenderung des generellen Bau- und Strassenlinienplanes "Eglisackerstrasse" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend für die Abänderung sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 40/gBS/27/1 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Abänderung des generellen Bau- und Strassenlinienplanes ist bei allen betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Liestal hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt rechtzeitig erfolgt

(§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom
10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom
23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Liestal (2),
an die Bauverwaltung Liestal,
an das Grundbuchamt Liestal,
an die Landeskanzlei,
an die Planungsstelle (3),
an die Baudirektion.

Der 2. Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Küpper', written in a cursive style.